

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

01 - Büro Verwaltungsvorstand, Öffentlichkeitsarbeit und Ratsbüro

Vorl. Nr.: V/2024/1505

Datum: 03.04.2024

Gremium	Sitzung am		
Rat	17.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Bestimmung zusätzliche stellv. Ausschussvorsitzende

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt:

Ausschuss	2. Vertretung	Fraktion
Rechnungsprüfungsausschuss	XY	X
Wahlprüfungsausschuss	XY	X
Stadtwerkeausschuss	XY	X
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	XY	X
Ausschuss für Soziales, Demografie, Integration und Inklusion	XY	X
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	XY	X
Ausschuss für Klimaschutz und Umwelt	XY	X
Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus	XY	X

Begründung

Um (kurzfristige) Absagen von Ausschusssitzungen aufgrund (krankheitsbedingter) Verhinderungen der Ausschussvorsitzenden zu vermeiden, empfiehlt die Verwaltung zusätzlich jeweils noch eine Ausschussvorsitzende bzw. einen Ausschussvorsitzenden zu bestimmen.

Es gelten dieselben Rechtsgrundlagen wie für die Bestimmung der (stellvertretenden) Ausschussvorsitzenden in der konstituierenden Ratssitzung.

§ 58 GO – Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

Abs. 5: Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung **nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder** widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden **aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitglieder**. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen (Verfahren nach d'Hondt) zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender bzw. eine Ausschussvorsitzende während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er bzw. sie angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger bzw. zur Nachfolgerin. **Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.**

Erläuterung:

Nach der Kommentierung Rehn/Cronauge zu § 58 Abs. 5 GO ist davon auszugehen, dass die Fraktionen zunächst versuchen, sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze zu einigen und dass es ihnen außerdem gelingt, für den erzielten Kompromiss im Rat eine breite Mehrheit zu finden. Kommt eine solche Einigung zwischen den Fraktionen zustande und wird sie vom Rat widerspruchlos zur Kenntnis genommen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden jeweils aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Auch wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich sagt, sollte die Bestimmung durch ausdrückliche mündliche Erklärung der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in öffentlicher Ratssitzung erfolgen. Am Einigungsverfahren müssen alle Fraktionen des Rates beteiligt werden. Erklärt eine Fraktion von vornherein, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen. Gleiches gilt auch, wenn der von den Fraktionen zunächst erzielten Einigung nachträglich von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird.

Kommt keine Einigung zustande, so ist das Zugriffsverfahren gem. Abs. 5 Sätze 2 – 5 durchzuführen. Hier ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren zwingend vorgeschrieben. Bei der Durchführung des Zugriffsverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der Ratssitzung bei der Behandlung des einschlägigen Tagesordnungspunktes rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze hingewiesen hat.

Für den Zugriff auf die stellvertretenden Vorsitze ist ein eigenständiges Verfahren entsprechend § 58 Abs. 5 Sätze 2 -5 GO durchzuführen. Eine Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens scheidet damit aus.

Das Zugriffsverfahren findet Anwendung

- a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gem. § 57 Abs. 1 gebildet hat,
- b) auf Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gem. § 57 Abs. 2 gesetzlich verpflichtet ist, jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses, in dem der Bürgermeister gem. § 57 Abs. 3 kraft Amtes den Vorsitz führt,
- c) diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der GO zu bilden hat.

Nicht anwendbar ist das Zugriffsverfahren auf solche Ausschüsse, die zwar vom Rat gebildet werden, die aber ihrer Natur nach nicht als Ausschüsse des Rates anzusehen sind. Hierzu gehören der Wahlausschuss und der Jugendhilfeausschuss. Unanwendbar ist das Verfahren ferner auf Gremien, die außerhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches des Rates gebildet werden.

Beispiel nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt:

Anzahl Kandidaten/ Vorsitze	Liste/Partei	abgegebene Stimmen/ Sitze im Rat	Prozent	zugeteilte Kandidaten/ Vorsitze
8	CDU	19	41,30	4
	SPD	10	21,74	2
	Bündnis 90/Die Grünen	7	15,22	1
	BfM	4	8,70	1
	UWG	3	6,52	0
	FDP	2	4,35	0
	Gültige Stimmen	46 1 fraktionsloses RM		

**Wahl der Ausschussvorsitzenden
gem. § 58 Abs. 5 GO NRW:**

Die Fraktionen benennen die Vorsitzenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen
Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

	CDU			SPD			Bündnis 90/Die Grünen		
Stimmen	19			10			7		
Divisor	Höchst- zahl	Rang	zuge- wiesen	Höchst- zahl	Rang	zuge- wiesen	Höchst- zahl	Rang	zuge- wiesen
1	19,00	1	1	10,00	2	1	7,00	4	1
2	9,50	3	1	5,00	6	1	3,50	10	0
3	6,33	5	1	3,33	11	0	2,33	17	0
4	4,75	7	1	2,50	15	0	1,75	22	0
5	3,80	9		2,00	19	0	1,40	29	0
Summe			4			2			1

	BfM			UWG			FDP		
Stimmen	4			3			2		
Divisor	Höchstzahl	Rang	zuge-wiesen	Höchstzahl	Rang	zuge-wiesen	Höchstzahl	Rang	zuge-wiesen
1	4,00	8	1	3,00	13	0	2,00	13	0
2	2,00	20	0	1,50	26	0	1,00	27	0
3	1,33	33	0	1,00	39	0	0,67	35	0
4	1,00	41	0	0,75	56	0	0,50	59	0
5	0,80	54	0	0,60	69	0	0,40	73	0
Summe			1						

Zugriff	Fraktion	Ausschuss	2. Stellvertretender Ausschussvorsitz
1	CDU	Ausschuss XY	
2	SPD	Ausschuss XY	
3	CDU	Ausschuss XY	
4	Bündnis 90/Die Grünen	Ausschuss XY	
5	CDU	Ausschuss XY	
6	SPD	Ausschuss XY	
7	CDU	Ausschuss XY	
8	BfM	Ausschuss XY	

Meckenheim, den 03.04.2024

Klara Manner
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen